

Satzung des Vereins Freunde von Zonta International e.V.

Soweit nachfolgend für die Positionen des Vorstandes nach § 26 BGB und der Kassenprüferinnen die weibliche Form verwendet wird, sind damit sowohl Frauen als auch Männer umfasst.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet "Verein der Freunde von Zonta International e.V.". Er ist in das Vereinsregister Walsrode eingetragen unter der Nr.7 VZR 180380.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Verden und wurde am 17.11.2003 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins Freunde von Zonta International e.V. ist:
 1. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
 2. die Förderung der Berufsbildung, vorzugsweise von Frauen und Mädchen.
 3. die Jugend- und Altenhilfe, vorzugsweise für Frauen und Mädchen
 4. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, vorzugsweise für Frauen und Kinder
 5. die Förderung der Kriminalprävention, insbesondere durch Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Kinder einschließlich entsprechender Aufklärungsmaßnahmen
- (3) Die genannten Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Vergabe von beruflichen Förderpreisen an Frauen und Mädchen (z. B. den clubeigenen Young Women in Public Affairs Award) sowie durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser Zwecke durch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts.

Soweit die Körperschaft, für die die Mittel beschafft werden, unbeschränkt steuerpflichtig ist, muss diese selber steuerbegünstigt sein.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins und denen der ZONTA International Foundation bekennen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet abschließend der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (3) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 Mitgliedschaftsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) der 1. Vorsitzenden
 - b) der 2. Vorsitzenden

- c) der Schriftführerin
- d) der Schatzmeisterin

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. Vorsitzende und die Schatzmeisterin vertreten; wobei jede allein zur Vertretung berechtigt ist.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die 1. Vorsitzende oder die Schatzmeisterin anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende und bei deren Abwesenheit die Schatzmeisterin. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
Entlastung des Vorstands;
- b) Genehmigung der Haushaltsführung;
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;
- d) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- e) Wahl und Abberufung der Kassenprüferinnen
- f) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens im 1. Quartal des folgenden Kalenderjahres, statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins gebieten oder wenn ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt.

- (1) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, wobei eine Benachrichtigung per E-Mail ausreichend ist, durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben und der Tagesordnung angekündigt worden sind.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der Schatzmeisterin oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

- (3) In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies ein Mitglied in der Versammlung beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{5}$ der Mitglieder erschienen sind oder sich vertreten lassen, d.h. Mitglieder, die ihr Stimmrecht gemäß Abs. (5) übertragen haben, werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit entsprechend berücksichtigt.

Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins oder über die Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszwecks, ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Ist ein Mitglied verhindert, kann es sich durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe unter Vorlage einer schriftlichen und persönlich unterschriebenen Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, welches von der Versammlungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahl der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüferinnen, die nicht zum Vorstand gehören. Die Wahl erfolgt für eine Amtsperiode von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Satzungsbeanstandungen

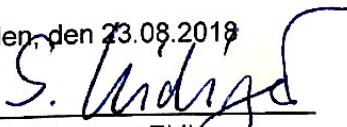
Der Vorstand ist berechtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch das Gericht oder durch Behörden, insbesondere durch das Finanzamt, abzuwehren, falls es sich um die Ergänzung einzelner Bestimmungen oder um redaktionelle Änderungen handelt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Verden, die es für freiwillige Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende und die Schatzmeisterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen.

Durch Beschluss des Vorstandes vom 23.08.2018 wurde geändert: § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs.3 wurden neu gefasst, § 2 Abs. 4 gestrichen und der ursprüngliche Abs. 5 als Abs. 4 nummeriert.

Verden, den 23.08.2018



 Susanne Eidinger
 -1. Vorsitzende-

 Anita Freitag-Meyer
 -Schatzmeisterin-

Eingetragen am 18.09.2018, AG Walsrode -Registergericht-, Az. VR 180380 -Fall 5-